

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1992

Ausgegeben am 21. Jänner 1992

1. Stück

1. Verordnung: Festsetzung der Richtsätze in der Sozialhilfe; Änderung.

1.

Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der die Verordnung betreffend die Festsetzung der Richtsätze in der Sozialhilfe geändert wird

Auf Grund des § 13 des Wiener Sozialhilfegesetzes, LGBL. für Wien Nr. 11/1973, in der Fassung der Gesetze LGBL. für Wien Nr. 38/1975, 21/1980 und 17/1986 wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 27. Februar 1973, LGBL. für Wien Nr. 13, betreffend die Festsetzung der Richtsätze in der Sozialhilfe in der Fassung der Verordnung LGBL. für Wien Nr. 76/1990 wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

„§ 1. (1) Die Richtsätze für Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes werden mit folgenden monatlichen Beträgen festgesetzt:

- | | |
|---------------------------------------|---------|
| 1. für den Alleinunterstützten | 4 353 S |
| 2. für den Hauptunterstützten | 4 245 S |
| 3. für den Mitunterstützten | |
| a) ohne Anspruch auf Familienbeihilfe | 2 179 S |
| b) mit Anspruch auf Familienbeihilfe | 1 306 S |

(2) Die richtsatzmäßige Gesamtunterstützung einschließlich des Zuschlages gemäß § 4 darf in der Regel die entsprechenden für das Jahr 1992 gemäß

§ 293 ASVG festgelegten Mindestleistungen der Pensionsversicherung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nicht überschreiten.“

2. § 4 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Höhe des Zuschlages beträgt:

- | | |
|--------------------------------|----------|
| 1. für den Alleinunterstützten | 1 952 S |
| 2. für den Hauptunterstützten | 2 613 S“ |

3. § 4 Abs. 4 lautet:

„(4) Als durchschnittlicher Mietbedarf gilt für das Jahr 1992 ein Betrag von 724 S monatlich.“

4. § 5 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Mietbeihilfe darf jedoch in der Regel einen Betrag von 2 264 S monatlich nicht überschreiten.“

5. In § 5 Abs. 4 tritt an die Stelle des Betrages „701 S“ der Betrag „729 S“.

6. In § 6 Abs. 3 tritt an die Stelle des Betrages „837 S“ der Betrag „870 S“.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1992 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Wiener Landesregierung LGBL. für Wien Nr. 76/1990 außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Zilk